Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 1 (1799)

Heft: 2

Artikel: Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig? [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-550828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?

Erste Fortsehung.

Der angeführte Paragraph mag aber verstanden werden, wie er will: fo ift durch denfelben einmahl für beide streitende Varthenen so viel ausgemacht, daß unfere Constitution die Nothwendiakeit einer Religion anerkennt, sich fur dieselbe interessirt, und über die volitischen Wirkungen berselben wachen will. Warum wurde fie fonft von Religion, von Gewissensfrenheit und Gottesdienste reden? Warum sie allen burgerlichen Zwecken und der Dolizen unterwerfen? Die in diesem Artifel herrschende Dunkelheit und das daben mögliche Migverständnig treffen mithin nicht iene allgemeinen Grundsate, sondern nur die darunter begriffenen Ma= rimen, welche das wie bestimmen follen; z. B. die Fragen: wie foll die Religion erhalten werden? wie weit sollen sich die Rechte des Staates über diefelbe erftrecken ? fommt es der gegenwartigen, oder irgend einer kunftigen Stellvertretung zu, darüber fo, ober anders zu verfügen? Wie also auch die helvetische Nation ben der Annahme der Constitution jenen Artifel verstanden haben mag: so hat sie einmahl untrugbar zu erkennen gegeben, daß sie die vorhandene Religion genehmigt; ihre Erhaltung will; sie gur Forderung der hohern Staatszwecke für wichtig und nutlich erklart.

Aber in Ansehung der nähern Bestimmung enthält die Urkunde unsers Staatsvereins, wie wir gezeiget haben, einen Doppelssinn, der zwen ganz entgegengesetzte Deutungen zuläst, so daß wir in Rücksicht dieser Bestimmungsart so gut, wie gar keine Constitution haben.

Man muß das Eigene dieses Falles genau in's Auge fassen. Es ist in der That etwas ganz anderes, eine dunkele, nicht durchausverstandene Stelle beleuchten, sie erläutern und allgemein verständlich machen. Und wieder etwas anders, einen Toppelsinn wegräumen, d. h. entscheiden, ob die Constitution da ja oder nein sagen solle, wo es, wie in unserm Falle, ungewiß ist, was sie in der That sagen wolle.

Das erstere scheint uns allerdings von der Behörde der Nepräsentanten des Volkswillens zu senn. Zu einer solchen Erläuterung gehört weiter nichts, als richtige Einsicht und die erforderliche Besugniß. Beide sinden sich in den Volksvertretern
vereinigt: iene durch die Voraussezung, diese durch die Volkswahl. Nichts ist daher rechtmässiger, als daß die Vertreter
des Volkswillens zugleich auch die Eregesen der Constitutionsakte
senen.

Nicht so im andern Falle! Festsetzen, was die Constitution da sagen solle, wo sie schweigt, oder von zwenen widerstreitenden Deutungen eine annehmen, die andere verwersen: das heißt nicht dieselbe erläutern, sondern über sie entscheiden; es heißt nicht den Volkswillen repräsentiren, sondern denselben diktiren; dazu gehört also auch nicht bloß eine der Constitution untergeordnete legislative Gewalt, sondern eine über dieselbe erhabene Souverainetät, oder constitutive Vollmacht.

Neberhaupt ist hier nur ein doppeltes Benehmen gedenkbar; Entweder lassen es die Legislatur und Regierung einstweilen benm hergebrachten Alten bewenden. Indem sie dieß thun, so sind sie gewiß, recht zu thun. Wo die Constitution, wo das souveraine Volk schweigt, da ist kein Wille vorhanden, der repräs

staate verhalt die Sache sich frenlich anders. Der Despot ist nicht Acpräsentant des Volkswillens, sondern unter dem Vorwande irgend einer höhern Autorität, Erecutor seines eignen Willens. Stat pro ratione voluntas. Hier ist die Gränze zwischen beiden Verfassungen. Sobald der Repräsentant einen eigenen, vom Volke und der Constitution verschiedenen Willen hat: so hört er auf zu senn, was er senn soll, und von unserer Form bleibt nur noch der wesenleere Schatten übrig.

Oder man läßt es nicht ben diesem Herkommen bewenden; man hält des Stillschweigens des Volkes und der Verfassung ungeachtet eine veränderte Einrichtung für nothwendig. Lasset uns jest noch nicht untersuchen, ob diese Nothwendigkeit in unferm Falle statt sinde; diese Untersuchung einstweisen noch zur Seite gelassen, können wir aber unmöglich der Frage ausweichen: welcher Behörde das Urtheil über jene Nothwendigkeit und die Einleitung jener neuen Einrichtung eigentlich zufomme?

Wir haben es allbereits bemerkt, die Aufhebung eines Doppelssinns in einer Constitution ist nicht bloß Erläuterung, nein, sie ist Erweiterung derselben.

Vernünftigerweise können hier nur dren Autoritäten in Collision kommen. Denn das Necht einer solchen Berichtigung der Verfassungsakte kömmt entweder den Verfassern derselben zu, vermöge jener logischen Regel, welche annimmt, daß ein jeder der zuverlässigske Ausleger seiner eignen Worte sen. — Oder es kömmt der Volksvertretung zu, vermöge einer ausdrücklichen Beauftragung; — oder endlich dem souverainen Volke selbst, als ein unveräusserlicher, unübertragbarer Souverainetätsselbst, als ein unveräusserlicher, unübertragbarer Souverainetätsse

aktus. Schon aus der blossen Angabe der verschiedenen collidizenden Behörden ist es sichtbar, daß jede derselben einen ihr gunstigen Sesichtspunkt für sich hat. Die Aufgabe scheint also einer kurzen Erörterung wohl werth zu senn.

Doch nein, die Verfasser einer Constitution können hier nicht in die allergeringste Betrachtung kommen. Für den Staat ist es völlig gleichgültig, woher und von wem seine Verfassung komme. In Vezug des Verfassers ist sie ein bloß litterarisches Produkt, etwa wie Plato's oder Cicero's Vücher von der Republik, und hat für denselben so wenig Verbindlichskeit, als die längst aufgelösten und zum Theil vergessenen Gesetzgebungen eines Lykurg's und Solons eines Zaleukus oder Charondas. Es ist gar nichts daran gelegen, in welchem Sinne eine Constitution geschrieben, alles kommt ganz und einzig darauf an, in welchem sie dem Volke vorgelegt und von demselben verstanden worden sey.

Es fragt sich sonach, ob diese Besugniß den Volksrepräsentanten zukomme? Sie sind ia, sagt man, vom Souverain beaustragt u. s. w. Ja! aber wissen muß man doch vorerst — wozu? Eine Frage, die in die allerersten Elemente der repräsentativen Staatslehre einschlägt. Es würde meinen Lesern allzuwenig zusgetrauet seyn, wenn ich hier die Erörterungen wieder zu erneuern gedächte, welche in Frankreich über die Natur und Scheidung der constitutiven und legislativen Gewalten angestellt worden sind. Entweder haben wir von jener Nevolution noch gar nichts bezgriffen, oder Motionen dieser Art müssen uns nun endlich geläusig seyn; entweder ist die Volkssouverainetät ein seeres Phantom, oder sie beweiset sich eben in der ausschließlichen unveräusserlischen Ausübung der constitutiven Gewalt. Denn der Urverein

eines Staates, eine Constitution, ist in der That nichts anders, als der Inbegriff iener heiligen unwandelbaren Bedingungen, unster welchen ein Volk, als organisirte Gesellschaft, eristiren will. Ein solcher Verein kann schlechterdings nur vom Volke ausgehen. Selbst eine constitutive Versammlung, d. i. ein vom Volke zur Versertigung einer Staatsversassung niedergesester Rath, macht noch keine Constitution, sondern bloß den Entwurf dazu, der aber so lange gar keine Kraft hat, bis er vom Volke fenerlich angenommen und sancirt worden ist.

Von einem solchen constitutiven Rathe ist die Legislatur wesentlich verschieden. Sie ist ein repräsentativer Körper unter einer wirklich vorhandenen Constitution, mit welcher seine eigene Rechtmässigkeit steht und fällt. Die Schönheit, die Weisheit des stellvertretenden Systems, besteht in der scharfen Scheidung der verschiedenen Gewalten; aber die Zartheit, die Schlüpfrigkeit desselben in der Möglichkeit, die angewiesenen Schranken zu überschreiten (a).

Nun habe ich doch wohl nicht nothig, in Erinnerung zu bringen, daß helvetien unmittelbar nach seiner Staatsumwalzung

⁽a) Wir bemerken es mit Vergnügen, mit welcher Sorgfalt unsere aufgeklärtere Gesetzgeber jeden Gegenstand an seine eigene Behörde zu verweisen, und sich selbst vor allen Eingriffen in die erecutive und richterliche Gewalt zu verwahren bemüht sind. Wie aber kömmt es, daß man so selten, oder niemahls an den Unterschied zwischen legislativer und constitutiver Gewalt denkt? daß man Gegenstände, die für diese leztere gehören, niemahls auf die nächste Urversammsung vertaget? Und doch adelt einen Gesetzgeber nichts, nichts hebt das allgemeine Zutrauen zu ihm so sehr, als das immer gegenwärtige Bewußtsen iener höhern Grundsäße.

eine wirklich fertige Verkassung zur Annahme vorgelegt, daß die jest vorhandenen Gewalten nur in Folge derfelben gewählt, organisirt, in Thätigkeit gesetzt worden sind. Beides ist mithin eben so unwidersprechlich, als unwidersprochen, daß unsere Räthe nur eine gesetzgebende, nicht eine constitutive Gewalt haben; daß sie sonach nicht über und in die Constitution, sondern bloß unter derselben zu wirken beauftraget sind.

Also bleibt nur noch die dritte Behörde, nahmlich das versaffungsmässig in Urversammlungen vereinigte Volk, übrig, von
welcher aus jene Zwendeutigkeit gehoben und der einzig geltende
Sinn des bestrittenen Artikels festgesest werden kann. Bis dahin darf und soll über die Religion, über die Kirche, über die
Geistlichkeit, ihre Einkünste und Rechte nichts angeordnet werben, weil dazu eine constitutive Autorität, die aber dermahlen
nicht vorhanden ist, erfordert wird. Alles, was indessen geschehen kann, ist, daß diese Angelegenheiten so, wie sie sind, erhalten, und daß höchstens Vorschläge und Entwürfe für die Zukunst
vorbereitet werden, wie allensalls eine bessere Organisation in
die Kirche und den geistlichen Stand eingeführt, und die Keligion selbst in eine ihrer eignen Moralistrung günstigere Lage gerückt werden könne.

Dieses unläugbare Resultat ergibt sich schon aus der bloß formellen Ansicht unserer gegenwärtigen politischen Lage, und der Art, wie unser Urverein sich in Anschung der Religion ausdrückt (b).

⁽b) Wir haben nun den Vorschlag zur Abanderung der helvetischen Staatsverfassung, Luzern 1799, vor uns. Sie enthält
micht einen neuen, von Grund umgearbeiteten Entwurf, sondern, wie der Sitel sagt, eine bloße Abanderung der wirklich

Wenn wir nun aber das Object selbst, um welches es zu thun ist, erwägen, wenn wir die Religion, die Kirche, die un- läugbaren bürgerlichen und ecclesiastischen Rechte des nun einmahl zur Besorgung jener Angelegenheiten vorhandenen Standes der Geistlichen erwägen, so muß es noch evidenter werden, daß Verfügungen dieser Art schlechterdings von costitutiver Behörde herrühren müssen.

Es gibt zwar auch unter uns eine Menge von Halbphilosophen, welche den sogenannten Philosophen der grossen Nation das Paternoster ihres Unglaubens so abergläubig nachbeten, als der einfältigste im Volke nur immer das seine herunterbeten kann (0). Diese sagen uns: " sie fühlen das Bedürsniß der Neligion nicht, ", es gebe gar kein Verhältniß zwischen Staat und Kirche; diese ", sen ein bloß eingebildetes Verhältniß zu einer idealen Welt; sie 3, könne sonach weder Güter besitzen, noch Nechte auf den Staat ", haben; die Neligion habe keinen Einsluß auf Sittlichkeit; die 3, öffentlichen Lehrer der Gewissenhaftigkeit nicht nur in den Hand-

vorhandenen Constitution. Die Geistlichen scheinen in derselben stillschweigend in ihr Aktivbürgerrecht zurückgesetzt; hingesen ist die Angabe des höhern Staatszwecks weggelassen; das Schicksal der Religion und Kirche eben so ungewiß, die Gründung der Gewissensfrenheit eben so unbestimmt, und es fehlt völlig an jenem unentbehrlichen Commentar, wodurch das Volkund das Publikum hätte belehrt werden müssen, warum diese und keine andere Veränderungen vorgeschlagen werden.

⁽c) Wer sich im Allgemeinen einen Begriff von dieser Philosophie zu machen, und sie in ihren Gründen und Folgen mit dem zu vergleichen wünscht, was wir für wahre Philosophie halten, der lese: Le philosophisme un demasque et la philosophie vengée, traduit de l'allemand pr. D. Secretan. Lausanne 1798.

"lungen, sondern selbst in den Gesinnungen, die Lehrer der Ord"nung, der Menschenliebe, die Lehrer der Vorsehung und einer
"gerechten Vergeltung in der Zukunft, sie senen keine Volksleh"rer, keine Erzicher der Menschheit zur Tugend, sie senen nicht
"einmahl Bürger, kaum Menschen — verhaßte Priester des Aber"glaubens senen sie."

Lasset uns duldsam senn gegen Menschen und Mennungen, wenn sie auch nichts weniger als duldsam wären, mit derjenigen Würde, derjenigen ruhigen Seelengrösse, welche das Bewußtsenn der guten Sache einzig geben kann! Noch mehr, wir wollen voraussesen, die Menschen, die so urtheilen, handeln wirklich nach subsiectiver Ueberzeugung, aus den reinen Beweggründen ächter Wahrheits- und Tugendliche, vom hohen Enthusiasmus für Vaterland und Menschenadel beseelt. Das heißt denn doch ohne Widerrede etwas viel zugegeben.

Nun sen es uns erlaubt, jenen Männern, die mit ihren Einsichten so ganz im Neinen zu senn scheinen, auch einige einfache Fragen vorzulegen. — Ihr fühlet mithin, wie ihr versichert, das Bedürfniß der Neligion nicht. Gut, aber mit welchem Rechte fordert ihr, daß das Volk darum keine Neligion haben solle? du, ein einzelnes Glied jener großen souverainen Masse, willk dieselbe deiner individuellen, wahren oder irrigen Mennung, deinem persönlichen Bedürfniß oder Nichtbedürfniß unterworsen wissen; ihr aber, die eine Neligion hat und haben will, soll dagegen kein Necht zukommen, sie auch von dir zu sordern? — Du siehst kein Verhältniß zwischen Staat und Kirche! wie aber, wenn andere es sehen; wenn in unserm!Vaterlande und in allen gesitteten Ländern alle Völker und Bürger wirklich in diesem Verz hältnisse gelebt haben, und ferner leben wollen? Soll dein Gesichtspunkt Gesetz für alle senn, und das foll unumschränfte, biemit unbefehdete Gemissensfrenheit beissen? - Sagen, jene Ideale, oder vielmehr jene intellectuelle Welt criffire darum nicht, weil du sie nicht mit Augen sehn kannst, hiesse behaupten, unsere Vernunft sen ein Unding, weil sie weder Sande noch Kuffe hat. Kur den Vernünftigen existirt die Vernunftwelt noch viel gemisser, als für den Sinnlichen diese Sinnenwelt, wo alles, und wo er felbst im steten Flusse des Wechsels und der Ungewißheit unaufhaltsam fortschwimmt. - Doch du willst die Religion dulden, willst jeden glauben laffen, was er will; und felbst jeden, doch der offentlichen Ordnung, wie billig, unbeschadet, seine Religions= mennungen auffern laffen. Doch es ift hier nicht blog um die Mennungen eines einzelnen, sondern um die vorhandene, gegrunbete, organisirte, mit ihren eigenen nothigen Einkunften, mit einem unter öffentlicher Treu dazu bestimmten Stande von Versonen versehene öffentliche Religion zu thun, von Personen, die Burger, die Menschen mit Bedurfnissen find, wie andere; biese Volksreligion aber fordert von dem Staate etwas mehr als Duldung; fie fordert Erhaltung, Schut, Sicherheit fur Giaenthum und Personen, und jene überall, aber im Reiche der Vernunft und der Menschenrechte ganz besonders unverletbare ewige Gerechtigkeit d). Immer mag die Religion ihren Einfluß auf

⁽d) Vergeblich hofft man uns dadurch zu bernhigen, daß man uns fagt: die Religion werde durch die Aufstellung der Gewifsensfrenheit zu geduldet, die Bemühungen um die Erziehung der Jugend, wo man es also nicht auf bloße Duldung ankommen lassen will, beweisen hinlänglich, daß man dieselbe zur Erhaltung und Vervollkommnung der vorhandenen Anstalten nicht für hinreichend hält. Warum denkt man von der religiosen Volkserriehung anders? Ist das gesammte Volk weniger, als die

deine Sittlichkeit verloven haben; ihre Vorsteher mögen aufges hort haben, für dich Lehrer zu seyn, sie mögen dir, wiewohl das nicht duldsam ist, Priester und Pfaffen heisen; aber Tausende denken, fühlen anders: ihnen ist die Neligion die süfsseste Justucht selbst gegen die Schrecknisse deiner Philosophie; und sie lieben jenen, ihnen ehrwürdigen Stand, der sich den Angelegenheiten des Bürgers geweihet hat, in sofern er nicht bloß Mitglied der Gesellschaft, sondern ein moralisches Vernunftwesen ist.

Wozu dieß alles? Jum Beweise, daß die ganze Theorie der neuen Philosophie, wenn man ihr auch alles und mehr einräumt, als sie fordern darf, noch gar keine Besugniß, kein Recht begründet zu wirklichen, positiven oder negativen, Maßnahmen gegen die eingeführte Religion und ihre Verfassung.

Gewiß nicht! Verhältnisse aufzulösen, in welchen das Volk bisher gelebet hat, Einrichtungen und Anstalten verschwinden zu lassen, die das Volk gestistet hat, einen ganzen Stand von vielen tausend Bürgern, die ausser demselben für sich und die Ihrigen nichts als Elend und Verzweislung sehen, vorerzt seiner Rechte, dann seines erworbenen Einsommens zu berauben, sie

Kindheit und erste Jugend? Bedarf der Mann im Besitze der vollen Vernunft und Frenheit der Leitung und Belehrung weniger, als das Kind? Wirft der Schulunterricht nicht eben so unmittelbar auf die Denkfrenheit, als der Religionsunterricht? Sind die Kirchenanstalten unbedeutender, als die Schulinstitute, die Religionslehrer der öffentlichen Ausmerksamkeit unwürdiger, als die Schulmeister? Ist die Religion gleichgültiger, als die Schreibe- und Rechenkunst?

als Passivbürger von allen Vortheilen auszuschliessen, und doch zugleich mit allen Beschwerden der Aktivbürger zu belasten, dazu gehört unstreitig, um von allem möglichen das allerschwächste zu sagen, ausdrückliche Beauftragung von Seite des souverainen Volkes.

"Das Volk hat doch unwidersprechlich das Recht, auch hier seinen Willen zu aussern, und sich fur diese Angelegenheit fo gut, wie für jede andere reprasentiren zu lassen. Die Religion überhaupt in ihrer Natur und nach ihren Beziehungen auf Politif betrachtet, ist nicht etwas so gang unbedeutendes und überflussiges, daß sie gar keine Rücksicht in der gesellschaftlichen Organisation finden sollte. Sie ift im Gegentheil mefentlich gur Aufflarung der Burger über alle ihre Verhaltniffe, jur innigen Bereinigung berfelben unter einander, mit dem Gefete, bem Staate, und zur Gleichformigfeit ihrer Grundsage nothwen-Dig, um sie mit diesen und jenen in den merkwurdigern Epochen des Lebens, der Geburt, der Heirath, dem Tode harmonisch zu vertnupfen; um in ihre Begriffe, ihren Geschmack, ihre Gefühle, ihre Angewöhnungen, mit einem Worte, in ihre Sitten iene Einheit, jene Achnlichkeit zu bringen, welche das Band unter den Burgern macht und anzieht, und von welchem Die Restigfeit, Die Starfe des Staates ab hangt" (e).

⁽e) Sollte man dieser Stelle allzusteise Orthodoxie des alten politischen Glaubens vorwersen, so weiß ich meine Blodsichtigfeit nicht besser als damit zu rechtsertigen, daß ich geradezu bekenne, sie aus der Schrift eines franklischen Gesetzgebers ausgeschrieben zu haben. Hier steht sie: Le peuple a certainement le droit, de marquer sa volonté, et de se kaire représenter pour cette partie, comme pour toutes les au-

Soviel von der Besugniß jener Veränderungen und den Maßregeln, welche man in Ansehung der Religion und der Kirche vorzunehmen und besolgen zu wollen scheint. Ich sage scheint: denn obschon sich ben gegebenen Anlässen einige Repräsentanten nicht mit derjenigen Würde und Achtung sür die heiligste Angelegenheit der Nation geäussert haben, welche man zu erwarten wohl berechtiget ist: so geschieht das doch jeht seltener, und vom Staate selbst ist noch gar nichts ausdoch ieht seltener, und vom Staate selbst ist noch gar nichts ausdoch ieht selten verhängt worden, wogegen eine bestimmte Protestation oder Appellation statt sinden könnte. Der 28te S. der Constitution scheint zwar den persönlichen und allgemeinen bürzgerlichen Rechten der Geistlichen sehr nahe zu treten: allein er ist nichts destoweniger, wie wir es bald bemerken werden, einer sehr mildernden Deutung empfänglich.

tres. La religion, considerée en général dans sa nature et ses rapports avec la politique, n'est point une partie inutile, qu'on puisse soustraire de l'organisation sociale. Elle y est au contraire essentielle pour guider les citoyens dans tous leurs rapports, pour les liens entre eux, pour les attacher aux loix, au gouvernement et aux mêmes principes; pour les enchaîner tous unisormément à elles et à eux, aux époques les plus remarquables de leur vie, à la naissance, à leur mariage, à leur mort; pour donner ainsi à leurs idées, à leurs gouts, à leurs sentimens cette unité, cette ressemblance, qui fait resserrer l'union des citoyens et de laquelle dépend la compacité, la force de l'état. Siehe Religion civile, proposée aux républiques, pour lien des gouvernemens représentatifs, par Lanthenas. p. 30. Paris an VI. de la R. F. Mit bem Zwecke des Verfassers hat es seine Richtigkeit; von den Mitteln, welche er dazu vorschlägt, werden wir vielleicht ben einem andern Anlag unfer Urtheil fprechen.

Die bisherigen für die perfonlichen und firchlichen Rechte ber Geistlichkeit fo nachtheiligen Magnahmen find, naher betrachtet, Wirfungen, nicht direft gegen die Rirche gemachter Defrete, son= bern allgemeinerer Gesetze, in welche die Geistlichkeit nur darum permickelt worden ift, weil sie ohne Unterschied auf Staat und Rirche ausgedehnt worden sind; weil man, vermoge eines unbeftimmten Begriffs von Dulbung, dieselbe, als existirte sie gar nicht, behandelte, oder weil man gegen sie vollzog, bevor noch über ihre Rechte und Verhältnisse abgesprochen war. Allen diesen Infonvenienzen muß und fann wieder abgeholfen werden, sobald die so überaus dringliche Rirchenorganisation einmahl zur Sprache fommen wird. Fur viele ift bas am auffallenoften, daß die bereits verdienten Einkunfte der Landgeistlichen, welche sich vom November 1797, also noch von der alten Ordnung herdatiren, und deren vollståndige Bezahlung den 22sten August 1798 von der Gesetzgebung erkannt und dem Volke von allen Kanzeln versprochen worden ift, nicht allein unmittelbar vor der Verfallzeit suspendirt, sondern daß die Bezahlung, eben da sie geschah, modifiziet, und weit unter die erkannte Vollskändigkeit geniedrigt worden ift. Jedoch eben das Auffallende in dieser Sache gereicht uns zur Beruhigung. Uns ift es ben der ausdrucklichen Erflarung unserer Conftitution barüber, und ben dem Geifte, ben wir ber gegenwärtigen Legislatur zutrauen, ummöglich zu glauben, daß ihr nicht Ernst daben gewesen senn sollte, ba fie eine vollständige Entschädniß fur die Geiftlichen erkannte; und wir murben uns ber offenbarften Beleidigung gegen das Vollziehungsbirektorium schuldig machen, wennt wir auch nur der entfernteften Vermuthung Raum geben wurden, daß baffelbe Defrete ber Gefengebung in der Bollftredung zu modificiren und umzuschaffen gedenke. Nein, diese vollständige Entschädniß ist nur einst weilen, wegen des Dranges der Umstände verschoben; sie wird, sie nuß aber ganz gewiß nachstens so erfolgen, wie sie beschlossen und versprochen worden ist (f).

So empfindlich aber, und besonders für arme Bater gablreis cher Kamilien, die bisherigen Folgen der Revolution immer gewesen senn mogen: so ift boch, wie gesagt, bis dahin, weder von der Gesetzgebung noch von der Regierung irgend etwas geradezu zum Nachtheil derfelben verhängt worden; die Befugniß dazu ift auch nicht vorhanden, im Gegentheil die Versicherung der Erhaltung des geistlichen Standes wird oft wiederholt; und wir haben bereits Proflamationen gesehen, in welchen die Regierung fich gegen bas Volf auf Gott und die Vorsehung bezieht: ehrwürdige Nahmen, die es im Munde der Regenten der Volker noch mehr werden, und die so gang vorzüglich geeignet sind, den Sterblichen Achtung und Zutrauen einzuflössen. Ober was konnte wohl fur fie ben dem beunruhigenden Gedanken, daß fie ihre gange Macht, ihr ganzes Schicksal der Redlichkeit einiger Wenigen anvertraut haben, Froheres gedacht werden fonnen, als die Gewißheit, daß diese Wenige an ein hoheres Wesen, an eine vergeltende Gerechtigfeit glauben?

⁽¹⁾ Zu den Misverständnissen, welche zwischen Staat und Kirche zu walten scheinen, trägt auch dies ben, daß das Verhältnis des Ministers der Künste und Wissenschaften zur Keligion und ihren Lehrern noch so unbestimmt und schwankend ist. Religion ist die allgemein interessanteste und unentbehrlichste Wissenschaft; sie ist der wichtigste Zweig des öffentlichen Unterrichts. Er soll also, der Natur seiner Bestimmung nach, gegen die Resligion in direkter Beziehung stehen, und von ihren Lehrern nicht bloß das Haupt, sondern der Repräsentant senn. Die Berichtigung dieses seines Verhältnisses ist die erste seiner Psichten.

Nichts desto weniger sind, wie könnte man es läugnen? die Beeinträchtigungen des geistlichen Standes nur zu reel; indeß ein düsterer Schlener wie absichtlich auf sein künstiges Schicksal ausgebreitet scheint. Er selbst besindet sich in einem Zustande der Auflösung, ohne innere Verbindung zur Einheit, ohne Stellvertreter, ohne Schutz ben der Negierung, und erwartet in fortdauernder lingewißheit, unter stets fortgesetzter wohlthätiger Wirksamkeit, gleich einem Verbrecher, sein zögerndes Urtheil.

Da dieses sein Schicksal weder aus einer vorhandenen Besugniß, noch viel weniger aus den unveräusserlichen Rechten der Menschheit und des Staatsbürgers erklärbar ist: so entsieht ben sehr vielen die Vermuthung, daß diese Maßregeln irgend einem verborgenen, aber mächtigen und zwingenden Einsusse zugeschrieben werden dürsten. Es gehört zur vollständigen Behandlung des vorliegenden Gegenstandes, daß auch diese vorgebliche Nothwendigkeit in Erwägung genommen werde.

Viele halten dafür, daß dieses Venchmen gegen Religion und Geistlichkeit einer unsichtbaren Einwirkung Frankreichs zu verdansten sen sen. Dieser irrige und für diesenigen, welche er trifft, nichts weniger als schmeichelhafte Wahn hat sich besonders in den Köspfen des Landvolks gebildet, welches gerne ben den nachsten Ursachen stehen bleibt, und Dinge, die es zu sehen und zu begreisen glaubt, sich nicht leicht wegbeweisen läßt. Dassenige, was in Frankreich in der grausenvollsten Gährung aller wilden Leidenschaften geschah, die Religionsspötterenen und die Atheisteren, wodurch viele frankische Soldaten sich und ihrer Nation unendslich mehr, als durch alles andere ben unserem Volke geschabet haben, einige unvorsichtige Aeusserungen, die verschiedenen Volksrepräsentanten öffentlich ober besonders entsallen senn mös

gen, und die ben der gespannten Aufmerksamkeit, auf alles, was sie sagen und thun, bald allgemein herumgeboten wurden, das alles erzeugte und befestigte jene Voraussezung.

Doch die Ursache sen, welche sie wolle: genug jenes Vorurtheil ift da, und es ist wichtig, daß es entwurzelt werde.

Dem Verfasser ist die ungereimte Leidenschaft des Nationalhasses fremde. In den ängstlichsten Zeiten jener ewig schrecklichen Katastropse hat er es nie von sich erhalten können, die Verbrechen, den Unsinn einzelner Bösewichter der Masse, des am schmerzlichsten darunter blut nden Volkes aufzubürden; er kennt in jener Nation edle, weise, vortressiche Menschen, von welchen er viele unter seine Freunde zu zählen das Glück hat; aber eben, wegen dieses seines Interesse an jener Nation, kann er die ausschweisenden Nachbeter ihrer Thorheiten weder für Frankreichs noch für Helvetiens Freunde halten.

Ser kann es laugnen, daß die durch Frankreichs Waffen in der Schweiz bewerkstelligte Revolution zwen sehr verschiedene Seiten hat? Von unserm gegenwärtigen Benehmen, so wie von unserm künftigen Schicksal hängt es ab, nach welcher von beiden sie in der Geschichte erscheinen wird; Frankreichs Ehre ist an unsere Aufführung, an unser Glück geknüpft; die Entsittlichung, die Verwilderung eines so biedern, so religiosen, die Verarmung und das Elend eines so glücklichen, so unschuldigen Volkes, als die Schweizer waren, würde der großen Nation zu einem unaustilgbaren Schandssecke gereichen. Nur in unserm Fortschritte vom Suten zum Bessern sindet sie ihre Rechtsertigung, und nur das von dürsen die ersten häupter und Förderer dieser neuen Ordnung den Segen des Vaterlandes und der Nachwelt hossen.

Daß das frangofische Direktorium das zum Voraus gefühlt

habe, ift augenscheinlich, wenn man aus der Vergleichung aller darüber vorhandenen Urfunden bemerkt, wie aufferst forafaltia und bestimmt es den Gefichtspunkt angab, aus welchem es unfere Staatsveranderung bewirfen und angesehen miffen wollte. 1. Für seine Zwecke schien es zuträglich, Helvetien eine nach seinen eigenen Formen angelegte Verfassung zu geben, ba ber vorhin bestehende Aristofratism den Femden der Gleichheit und Krenheit in Frankreich auf dessen Gränzen selbst eine begueme und gefährliche Buflucht offen erhalten haben wurde. 2. Fur Selvetiens eigene Sicherheit schien das eben so nothwendig. Seit den Ienten gehn Jahren hatte sich unsere politische Lage völlig gean= bert; wir befanden uns in der Mitte zwischen zwen überwiegenden feindseligen Mächten; wir waren ben unserm wohlhergebrachten, im Frieden und fur die innere Rube vortrefflichen, aber ben der dermaligen Rriffs unhaltbaren Foderativsystem schlechterdings unvermögend, unsere Neutralität zu behaupten, uns selbst gegen die friegenden Machte, oder diesen gegenseitig von unserer Seite Sicherheit zu verschaffen. Diese Neutralität also fonnte nur so lange dauern, als jene Machte beiderseitig für ihre Erhaltung interessirt waren; mit der Umwandlung dieses Interesse, (und ben langerer Fortsetzung des Kriegs mußte sie erfolgen,) fiel sonach auch unsere Neutralität dahin. Mithin ist es offenbar, daß, wenn Frankreich unsere Revolution nicht berechnet hatte, dieselbe nichts desto weniger, aber Plankos, als das Werk des Zufalls, folglich unendlich unglücklicher erfolgt wäre. 3. Endlich konnte sich das von der Aristokratie unabtrennbare Privilegienwesen seit der Realisirung der Theorie der Menschenrechte unmöglich mehr halten. Wer mit dem Lande bekannt war, sah' die um fich greifende Gabrung, die überhand nehmende mißtraui-

sche, bald schonende, bald schrecken wollende Furchtsamkeit der Regierungen auf der einen, die in gleichem Verhaltniß steigende Dreistiakeit des Volks auf der andern Seite, und die aus dem Gegenstoße dieser widerwärtigen Wirkungen sichtbarer werdende Auslö-: fung des Gangen. Nur die sahen nichts, deren Schicksal die größte Gefahr lief, und die leidenschaftlichen Schmeichler fahen nichts, welche diese gegen jeden ächten Vaterlandsfreund mit Argwohn erfüllten. Austatt also dem Umschlag dadurch zuvor zu kommen, daß man ihn allmählig und von oben herunter leitete, stritte, befehdete man sich über Mennungen, und beschleunigte dadurch die Auflösung. Gesett also, daß unser Kall durch einen Stoß. von aussen nicht wäre veranlasset worden, so mußte er aus innern Ursachen, wie der Tod des Alters, naturlich erfolgen. Daber versicherten die Franken fenerlich, der Zweck ihres Einmarsches sen nicht unsere Religion, nicht unser Gigenthum, nicht unser durch die Ersparnisse vieler Jahrhunderte mühsam erworbenes funstliches Volksglück; endlich nicht die Nation, sondern einzig unsere Aristokratie, oder wie sie sich sehr ungeschickt ausdrücken, unsere Oligarchie. So fielen sie, unsere vormahlige Pflegevater, unter deren sanften und treuen Vormundschaft uns die Vorsehung zu einer bessern Frenheit groß jog. Rein weiser Burger halt die Rückkehr der alten Ordnung für möglich; aber nur der Elende fluchet ihr - ihr, die uns bis auf diesen Punkt geführt; ihr, welcher einzig wir all' das Gute verdanken, was noch in unferer Gewalt ist.

Nichts ist demnach gewisser, und die Zeit, so wie sie unsere verworrene Lage allmählig entwickelt, wird es immer mehr zu Lage legen, daß Frankreich nur diesenigen für seine Freunde halten kann, die sich genau an diesem Gesichtspunkte und innert ben fo bestimmten Grangen halten. Diejenigen hingegen, die die erfte erschütternde Umfehrung bis in die edelften Gingeweide bes Staatsforpers fortpflangen mochten ; bie fich zu allem beauftragt und bevollmächtigt glauben, wozu eine zügellose Leidenschaft sie answornt; denen weder Menschenrechte noch Eigenthum, noch Armuth, noch Sitten, noch Religion mehr heilig find; die die Ungleichheit der Natur der Gleichheit der Acchte aufopfern mochten, und denen jede Ungerechtigkeit erlaubt scheint, sobald sie nur einen Nahmen dazu gefunden haben; die alten schlummernden Keime der Zwietracht und der alten Ordnung der Dinge auf den Altar der Einheit und Gleichheit zusammen scheuren und zur loben Klamme aufblasen — wie, sie sollten Frankreichs und unsere Freunde senn! Machen sie nicht, so viel an ihnen ist, unsere Revolution für jenes zum Berbrechen, und für uns zu einem Abgrunde des Elendes? Sind sie es nicht, die unsern Gegnern alle nothigen Materialien und Belege zu ihren Verläumbungen gegen uns, gegen sie felbst, gegen die benachbarte mach= tige Nation, und fogar gegen die Grundfage unferer besferen Ordnung herben schaffen (g).

⁽g) Wer sich einen Begriff von der nachtheiligen Darstellung machen will, welche unsere Revolution unter den Händen unserer Gegner bekömmt, der lese l'Histoire de la destruction des ligues Suisses, par Mallet Dupan. 1798. Dieses Buch wirkt ausserventlich nachtheilig. Eine sehr oberstächliche Kritif desselben lieset man in Hennings Genius der Zeit; Januar 1799. Schriften dieser Art wollen nicht bloß durch Worte, sondern durch Thatsachen widerlegt senn. Man muß der Welt zeigen, nicht bloß, daß man durch die neuen Grundsste besser und glücklicher werden könne, sondern daß man es geworden sep.

Nein, nein, die Beeinträchtigungen unserer Religion sind wahrlich nicht das Werk der Franken. O was wurden sie nicht, wosernt
es in ihrer Macht stände, für die Wiederherstellung derselben in ihrer eigenen Nepublik ihnn? Sie haben uns vielmehr die Erhaltung
derselben und Sicherheit für sie zugesagt, so wie sie es in Velgien,
Vatavien, in Italien und Genf, und selbst in Egypten gethan hatten; noch mehr, sie haben häusig unserm Gottesdienste mit Ehrfurcht bengewohnt, und ich habe solche gesehen, die mit einer im
Auge glänzenden Thräne der Sehnsucht die Rückkehr dieser
himmlischen Freundinn in ihre Eränzen zurück wünschten (h).

Wo sollen wir denn jenen zwingenden Einfluß suchen? Etz wa in einer besondern Disposition der Denkart unsers Volkes? Wer das behaupten dürfte, der müßte in der That vieles dürfen.

⁽h) Nach dem Siege ben Abukir veranskaltete der englische Admis ral eine allgemeine offentliche Danksagung gegen Gott. Ein baben gegenwärtiger Oberofficier, aus deffen Tagebuch diese Anefbote gezogen ift , macht daben folgende Bemerkung: "Diese " fenerliche Dankergieffung gegen Gott schien auf mehrere von " unferen Gefangenen , Officiere und Gemeinen , einen tiefen Eindruck zu machen. Ginige von jenen bemerkten : es fen kein "Wunder, daß wir solche Ordnung und Bucht hatten, da wir "unfern Leuten, nach einem fo groffen Siege, in dem Angen-3, blicke, mo noch fo viele Verwirrung zu herrschen scheine, "folche Gefühle einfickten." Der Unglaube des frankischen Soldaten ift also nur erfunstelt, nur eingebildet; das unaustilgbare Religionsbedürfnig regt sich noch in seiner Bruft. Last die Menschheit nur erst wieder zu ihr felbst zurückkommen, und ihr werdet seben: ob Religion für den Staat eine so gang gleichgultige Sache ift. S. die authentische Nachricht von den Operationen der brittischen Flotte unter Anführung des Gegenadmirals Horatio Nelson ic. in Vosselts Annalen, Jahrg. 1799. Jenner. E. 65, 66.

Wo ist ein religioseres Volk als das unsere? In dem furchtbaren Augenblicke des Einrückens der Franken zitterte man durch= gehends mehr vor ihrer verschrieenen Irreligiosität, als vor ihrer berühmten Zaktik; mehr für Religion, als für Gigenthum und Leben. "Wenn nur unser Glaube bleibet! Ach ohne ihn mußten wufre arme Kinder wieder zu Heiden werden." Dieg war das allgemeine Geschren. Noch täglich hort man mit einer Ent-Schlossenheit, die gar keine Einrede zuläßt, die unveränderliche Erklarung: "Nein, unsere Religion lassen wir uns nicht neh-"men." Jemehr diese Besoranis wachst, desto eifriger werden die Tempel besucht; desto enger und traulicher schließt sich das Wolf an seine geistlichen Vorsteher an; ihre herunterwürdigung hebt sie in der öffentlichen Achtung: vielleicht haben sie dieselbige noch nie so ausschließlich besessen. Sogar in Genf ist die Religiosität seit der Vereinigung mit Frankreich lebhafter, und vielleicht hat diese Stadt noch keinen Bustag so rührend, wie den letten, gefevert. Diejenigen kennen also die Volksstimmung menig, welche sich durch ihren Indifferentismus zu popularisiren hoffen; aber diese Menschen horen auch den Rummer, sie sehen die Thranen nicht, welche diese Sorge gerade den Achtungswurdigsten im Volke entlockt.

Oder sollte sich eine wesentliche Antipathie, eine einheimische Unvertragsamkeit zwischen den Grundsätzen der Menschenrechte und denen des Christenthums vorsinden? Jene ewigen, aber aus Mangel hinlänglicher Kultur unenthülten Aussprüche der allzemeinen Vernunft, wurden sie nicht gerade durch die Fackel des Christenthums beleuchtet, in seinen Urkunden bis auf uns erhalten, aus denselben hervorgesucht, und endlich zur Grundlage

jedes vernunftmässigen Staatsvereins erhoben? (i) Wer einen solchen Widerspruch zwischen ienen Grundsätzen behaupten wollte, der würde entweder die schändlichste Unwissenheit, in Rücksicht auf den wahren Geist des Christenthums, oder die schrecklichsste Unredlichkeit im Sebrauche der Menschenrechte verrathen. Und was könnten die Gegner des neuen politischen Systems stärkeres und gefährlicheres ansühren, als eben diesen Widerspruch mit der christlichen Moral? (k)

Ich sehe mich nach allen Seiten um; ich frage: hat vielleicht die Seistlichkeit in Helvetien durch ihre geübte Usurpationen, ihr vorhergegangenes Verhalten, den wenigen Nupen, welchen sie in der Gesellschaft gestiftet, dieß Schicksal von der neuen Ordnung verdient, daß die Religion in ihren Personen,

⁽i) Daß die Menschenrechte aus dem Evangelium geschöpft sind, war den Wiederherstellern derselben in Frankreich sehr gut bekannt. S. Grouvelle, de l'Autorité de Montesquieu.

⁽k) Wirklich hat man diesen Vorwurf der neuen Ordnung oft gemacht: "Es liegt, so druckt fich ein gang neuer Schriftsteller aus, "auch in der Natur dieser Regierung die Abschaffung der " chriftlichen, ja jeder Religion, welche den Glauben an eine "specielle Vorsicht und an die Fortdauer nach dem Tode zur "Grundlage hat. Die chriftliche Religion lehrt gang vorzug-"lich Gehorsam gegen die Obern; milde Behandlung des Un-"terthans; Zufriedenheit mit jedem Stande, und ruhiges, "arbeitsvolles Fortschreiten in der Ausbildung jeder Art nutli-, cher Lalente. - Schnurstracks lauft aber eben daher der Geift , diefer Religion der heutigen Regierung, die auf Unruhe, stetem " Wechsel und Sturmen gegründet ift, entgegen." Siehe die Schrift: Un Deutschlands Friedensgesandte gu Raftadt. 13, 14, 18. 1798. Streiten also nicht die Feinde unserer Religion und unserer Constitution mit einerlen Waffen tu einerlen 3meck?

wie die Monarchie an den Fürsten, die Aristofratie an den Magifiraten geahndet werden muß?

Man lese die Geschichte unsers Vaterlandes: nie hat in Helvetien der Elerus, und das gilt von dem katholischen wie von dem protestantischen, sich dem Einstusse der Souverainestät des Staates entzogen. Der protestantische Geistliche bestonders betrachtete es immer als sein edelses Vorrecht, nicht Priester, sondern Bürger in der vollesten Bedeutung des Worstes zu senn, und seinen Unterricht den obersten Principien der Vernanft und des Moralgesesses anzurassen (1).

Der besondern Vortheile genoß dieser Stand weniger, als selbst die niedrigste Handwerksinnung. Hier verloren sogar die Patricier ihre Vorrechte, und traten mit allen Landessohnen in jene Gleichsheit, die den übrigen Ständen noch unbekannt war.

⁽¹⁾ Unter die Rechte, welche der belvetische Staat, besonders in ber fatholischen Kirche ausgeübt, sehe man Balthasar de juribus Helvetiorum circa sacra, Zürich 1778. hieher gehörige Schriften findet man verzeichnet in Hallers Vibliothek der Schweizergeschichte, Th. 6. Ueber das Verbaltniß der protestantischen Geiftlichkeit zum Staate, lese man auffer dem schon ermahnten Vorzuge über bas Verhaltnif bes Staates jur Meligion u. f. w. Stephani über die Beffimmung und Verhaltnisse bes Predigerstandes, Bern 1798, und Tisch ers Abhandlung über die Verhaltniffe der Geiftlichen jum Staat, Bafel 1798. Diese Verhaltniffe, die fich auf eine logische Deduktion aus Vernunftvrincivien grunden, find schon durch die Refermation ins Reine gesetzt, und von allen protestantischen Souverainen und Völkern diplomatisch anerkannt worden. Dag ben der dermahligen Ordnung der Dinge die Geistlichkeit entweder gar nicht repräsentirt, folglich keiner Regierung unterworfen — oder bloße Unterthaninn, d.i. Oflavinu, sen, hat Sching neulich fehr evident gemacht.

Wie klein waren ihre Besoldungen, welche durch einen Borsschuß, durch eine Vorbereitung von vielen Jahren erkauft, von allen Erwerbarten ausgeschlossen, und im Durchschnitte kaum zum Unterhalt einer ehelichen Familie hinreichten? Man vergleische damit die Einkunste der Volksvertreter, die ohne alle Vorbereitung, ohne Aufopferung, mit Erhöhung ihrer Rechte, da stehen, wo sie sind.

Und was hatte die Sciftlichkeit (m) für ein Ansehen? In der That nur dasjenige, was die Menschheit überleg ner Fåhigseit vereint mit stillwirkender Tugend überall als einen natürlichen Tribut bezahlen muß. Ich sage Fähigkeit und Tugend. Oder man nenne und denjenigen Stand, von welchem mehr anhaltende Anstrengung, Wissenschaft, eremplarische Sitte gesordert würden, als von diesem; den Stand, der mehr ausgezeichnete Männer auszuweisen, der sich mehrerer glänzender Nah-

⁽m) Moch fen es mir einstweilen vergonnt, diesen Austruck benzubehalten, obschon er dem helvetischen Genius, St. 1. S. 49. (ein sehr liebenswurdiger Gentus) ein uneigent= licher, myftischer, monchischer Nahme heift. In wiefern der Mensch physische Bedürfnisse hat, schribt die Phychologie ihm einen Leib zu, und sehr psychologisch nennen die ersten Lehrer des Christenthums, bevor noch Mystifer und Monche waren, alles, mas Bezug auf diese zur Sinnewelt gehörende Bedürfnisse hat, weltlich. In wiefern der Mensch ein Vernunftwesen, und also auch überirdische, d. h. mora= lische Bedürfniffe hat, schreibt man ihm einen Beift gu, und was auf diese Bedurfniffe Bezug hat, heißt geiftlich, pnevmatikon, nicht unschieklich, nicht unvspehologisch, wie mir scheint. Un Worten zwar mare wenig gelegen, wem nicht of oft mit ihnen auch die Begriffe und selbst die Sachen wege gestrichen würden.

men im Reiche der Wissenschaft und unter den Wohlthätern des Jahrhunderts zu rühmen hätte. Ja, ihre anerkannten Verdienste waren ihre eigene Vorrechte. Sollte man es wohl vermuthen, daß die Regenten in der neuen Ordnung der Dinge
die alten in der Herabwürdigung eines so unendlich schäsbaren
und nüßlichen Standes werden übertreffen wollen?

Ja, auch in einem hohen Grade nubbar ift dieser Stand. Doch wir werden es im Verfolg diefer Abhandlung zu beweifen Unlag finden, daß die Lehrer des Wolkes eben fo wichtig find, als es immer die der Jugend feyn mogen; und bag nur eine engherzige schiefe Politif den Sat behaupten fonnte, daß die Geiftlichen, nur in sofern sie Lehrer der Jugend, nicht aber in wiefern fie Lehrer bes gangen Volkes find, vom Staate befoldet merden konnten. Dergleichen Behauptungen getrauet man sich Mannern einzureden, die doch nicht bloß Repräsentanten der Jugend, sondern des ganzen Volkes sind? Und von welchem Staate mag denn auch hier die Rede son? Ift der Staat diese Gesammtheit der Nation felbft? nun dann hat derselbe in seinem firchlichen Verhaltnisse diesem Stande eigene Einfünfte angewiesen, von welchen die Regierungen nur die Verwaltung, nicht das Eigenthumsrecht übernommen hatten; oder ist er im Gegensaße der Nation die Reprafentation derselben? aber in diesem Falle ift er nur ber Beauftragete der Nation, und gang gewiß weniger als die Nation selbst.

Doch zu eben der Zeit, da man die Geistlichen aus Volkslehrern in Schullehrer umschaffen will, höret man ihnen so oft den Vorwurf machen, daß sie sich bisher des Erziehungsgeschäfftes ausschließlich bemächtiget haben. Zwar fehlt es diesem Vorgeben völlig an historischer Wahrheit. Weder in den Atade-

mien und Gymnasien, weder in den Stadt- noch Landschulen, weder in Ansehung des öffentlichen noch des Privatunterrichtes haben die Geiftlichen je eines ausschließlichen Mechtes genoffen: nur das ist mahr, daß sie grossentheils die Lehrer der Jugend in allen Anstalten und Zweigen des Unterrichtes gewesen sind. Durch wen hatte auch wohl sonst diese Angelegenheit besorget Durch Magistrate ober Geschäfftsmanner, werden konnen? durch Handelsleute oder Handwerker, durch Soldaten oder Bauern? Aber auch jest, wenn der vernachläßigten Volksbildung aufgeholfen werden soll; durch wen kann das geschehen, wenn nicht durch die Geiftlichen? Wenn sie das bis dahin gethan haben, und ferner thun werden: so gebuhrt ihnen das Lob treu und gemeinnützig erfüllter Pflicht, und die Anschuldigung irgend einer angemaßten ausschließlichen Usurpation, ware der schnodeste Undank der schimpflichsten Unwissenheit. Es ist faum zu glauben, daß jemand in unserem Vaterlande so neu, und in der Geschichte desselben so fremd senn sollte, der nicht wußte, daß unfere gange Aufklarung, mit der fich nun einige so sehr bruften, das Werk des geiftlichen Standes ift. Hätte dieser Stand seine eigenthumliche Kenntnisse und grundliche Einsichten den übrigen Burgerflagen vorenthalten, sich dem, seinem Berufe so naturlichen, Erziehungsgeschäffte entzogen, dann, dann erft verdiente er Vorwurfe fatt bes Dankes, welchen ihm jest die Gerechtigfeit schuldig ift.

Und sollte dieser Stand dann so gar keine Verdienste um die neue Ordnung der Dinge haben? Wem verdanken wir die richtigere Philosophie, die jest unter dem vorzüglichern Theile der Einwohner Helvetiens verbreitet ist? Wer hat mitten unter dem Gedränge niederträchtiger und friechender Schmeichler den

vormahligen Regierungen ihre Pflichten und die unwandelbaren Rechte der Menschenwarde lauter und nachdrücklicher geprediaet? Wer hat, frenlich ohne den Wunsch einer gewaltsamen, durch fremden Einfluß bewirkten Catastrophe, die Dringlichkeit einer allgemeinen wesentlichen Verbesserung von oben berunter fühner und lebhafter behauptet ? Wer sieh daher durchgangiger bem Mistrauen und Tadel derfelben bloggestellt? Wer hat feither unter dem niederdruckenden Gefühl von taufend unverdienten Beeintrachtigungen, in dieser furchtbaren Auskösung und Lahmung aller Gewalten und Mittel, in dieser aufbraufenden Gahrung aller emporten Leidenschaften, bloß durch moralische Krafte die offentliche Ordnung erhalten, die Gemuther umgestimmt, sie mit dem Neuen ausgesohnt, sie bis auf diefen Punkt einer allgemein sichtbarer werdenden Zufriedenheit gehoben? Wem das alles noch zweifelhaft fenn follte, der durchreise das Land; er frage die Berständigsten und Wohlgesinnteften, und er wird sich überzeugen muffen, wie fehr unser aller Souverain, bas gesammte Volf, der Wahrheit Berechtiafeit miderfahren lagt. Woher, wozu denn alle diese Kranfungen!

Saget es uns, ihr Regenten, ihr Geschgeber Helvetiens, sind die Sohne, die Brüder der Geistlichen, die in allen euern Rathen sigen, die euch und dem Vaterlande täglich mit den Einsichten und Gesinnungen nützen, die diese ihnen gaben, sind sie mit andern Rechten geboren, als ihre Väter und Brüder? Rollt nicht Ein Blut in ihren Adern? Sind diese nicht so echte Sohne des Vaterlandes, wie jene? Unter welchem Scheine der Vernunst können denn die einen in die elende Menge der Passivbürger hingewiesen werden, indeß die andern in den er-

sten Staatsstellen glanzen? Und das hiesse das Reich der Gleich= heit, der Gerechtigkeit, des Menschenrechtes (n)!

Schlechterdings das Einzige, was sich auf das alles antworten låßt, ift, daß sie Religionslehrer, ja, und in allen Fachern des menschlichen Wiffens Lehrer aller Claffen des Volkes sind. Wie, darf es sich wohl dieser unbegreifliche Religionshaß so recht deutlich gestehen, daß, indem er mit der einen Hand den Grundsatz einer unbeschränkten Religionsfrenheit aufstellt, er mit der andern gerade die sittlichste aller Religionen, die christliche, zum Verbrechen erklärt, in ihren Lehrern eben die Rechte übersieht, welche die ewigen Grundlagen unsers Urvertrags ausmachen? Und doch, wir haben es ja gesehen, ift unfere Constitution selbst über diesen Punft unbestimmt und zwendeutig; es frågt sich, wie das souveraine Volk diesen Artikel verstanden wissen will; ohne eine constitutive Gewalt kann feine dem bisher anerkannten Volkswillen zuwiderlaufende Marime zum politischen Grundsage erhoben werden. Endlich ift die Behauptung, daß das repräsentative System sich mit den Grundsäken des

⁽n) Wir haben es oben schon gesagt, der S. 26 unserer Constitution ist einer mildernden Erklärung fähig, welcher auch die bisherige Uebung zu statten kommt. Er kann nähmlich so gedeutet werden: "Daß derjenige, der ein geistliches Amt bekleidet, zwar zu allen Staatsstellen gerusen werden kann, daß er dann aber sein Amt niederlegen muß". Dieser S. besdarf also bloß einer deutlichern Abkassung. Nichts desso wes niger bleiben die Fragen übrig: warum wird er von den Urversammlungen ausgeschlossen? Warum aus den Sittengezrichten verdrängt? Warum er, oft der einzig gebildete Mann in seiner Gemeinde, nicht ein Angehöriger, sondern der Vorsssteher derselben, mit ihr zugleich einem Untergebenen unterpgeordnet? u. s. w.

Christenthums, dieser eigentlichen Lehre der Frenheit und Gleichheit, nicht vertrage, die schamloseste Verläumdung gegen dasselbe (0).

O lasset uns diesen Fleck, diesen Widerspruch je eher, je besser aus unserm Coder tilgen, und wenn je noch der leiseste Zweisel über das bisher Gesagte zurückbleiben sollte: so lasset uns das helvetische Volk fragen: ob es von seinen Stellvertretern Aufnahme der Juden ins Aktivbürgerrecht, oder Erhaltung seiner Brüder und Väter ben ihren Rechten, ob es die Einsührung des Judenthums, des Alkorans und der Zendavesta, oder Aufrechthaltung seines Glaubens, seines Christenthums von ihnen erwarte?

Nachdem ich bisher die Maßnahme gegen die Neligion und Geistlichkeit von Seite der Befugniß und der Nothwendigkeit erwogen habe: so will ich sie nun auch noch der Voll-

⁽⁰⁾ Entweder ist die stellvertretende Verfassung nicht das, wofür man sie ausgibt, (und welch ein hämisches Vorgeben wäre dieß?) oder sie muß durch die Religion des Christenthums eben so sehr, als diese hinwieder durch jene gewinnen. Den Beweis zum erstern Glied dieses Sates liesert der vortressliche Antistes Heß, Helvetiens neue Staatsverfassung von Seite des Einssusses der Religion und Sittlichkeit auf das Glück der Freystaaten betrachtet. Zürich 1798. Den Beweis zum letzern entwickelt Schult heß von dem Einssuß der Staatsrevolution auf christlichen Lehrberuf und Lehrstand, Zürich 1798. Wer es nicht versteht, die Religion für den Staat so nüxlich zu machen, als sie in Frankreich für denselben schädlich geworden ist, der sage nicht, daß er jemals über diesen Gegenstand unbefangen nachgedacht habe.

ftandigfeit wegen aus dem Gesichtspunkte der Blugheit un-

Weisheit und Klugheit sind zwen durch Opposition verbundene, verwandte und correlative Begriffe; beide haben es mit Iwecken zu thun; aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß die erstere die Mittel und Iwecke den Grundsätzen, die letztere die Grundsätze den Mitteln und Iwecken unterordnet.

Willführliche Regierungen handeln nach Klugheit; vernunftmässige nach Weisheit. Dort ist alles recht und erlandt, was zum Zwecke führt; hier sind nur die Zwecke gestattet, die mit der Vernunft vereindar sind.

Werden also die Menschen einmahl zum wirklichen vollen Bessise jener Vernunftrechte gelanget senn, zu welchen wir bereits die Nahmen gefunden haben: so wird nichts mehr klug heissen, was nicht an sich recht ist; dann wird die Alugheit, welche Wahrsheit und Necht den Zeitbedürfnissen, einseitigen Nücksichten und einem engen, vorübergehenden Interesse aufopfert, nicht mehr als die grosse Wissenschaft des Staatsmannes bewundert werden. Die Diplomatik wird einfacher erscheinen, und der Staat wird sich keine Maßregeln mehr erlauben, die das Geset am Einzelsnen ahndet.

Noch ist die Menschheit frenlich weit von dem hohen Ziel einer solchen Kultur, zu welchem jedoch-die neue Ordnung die Bahn gebrochen hat, entfernt,; noch haben Rücksichten auf Klugheit einen entscheidenden Einstuß auf das Verhalten einzelner Bürger, wie auf die Entschlüsse ihrer Magistraten. Wir dürfen demnach diesen Gesichtspunkt nicht unberührt vorbengehen, wir müssendie gute Sache, deren Versechtung wir nun einmal übernom-

men haben, auch vor dem Tribunale der Staatsfluge heit erörtern.

Von je mehrern Seiten die Wahrheit beleuchtet wird, desto reiner glänzet sie. Der Volksfreund muß sie zu sagen den Muth, der Volksvertreter sie zu hören die Redlichkeit besitzen. Wie könnte sonst die allmächtige Stimme der Vernunft durchdringen? wie könnten wir an die Zukunft des Reichs der Vernunft glauben, wenn ihre Stimme nie laut, nie hörbar werden darf?

Doch schon ben der allerersten Ansicht der Dinge ist es in einem hohen Grade unwahrscheinlich, daß das Unbefugte und Unnothige einmahl für gemeinnützige Zwecke klug senn sollte.

Was unsern vorliegenden Gegenstand betrifft: so können wir die Klugheit der antireligiosen Vorkehrungen weder in Hinsicht auf die Religion selbst, noch auf den geistlichen Stand, noch auf die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge, noch auf das Volk und seine Stellvertreter, noch endlich in Beziehung auf die Veredlung und Versittlichung der Menschheit im Staate absehen.

A. Religion ist eine grosse von den dffentlichen Verhältnissen der Menschheit unabtrennbare Angelegenheit. Dieses beweiset die ganze Geschichte des Menschengeschlechtes, durch alle Staffeln der Kultur bis tief hinunter zur Felsenwohnung des Troglodyten. Es zeuget aber gewiß weder von Einsicht, noch von Klugheit, se erhabene, so einstußreiche, so tief in die Menschennatur eingewurzelte Anlagen übersehen, sie dem blinden Zufall einer gesen-losen Willführ Preis geben zu wollen.

Und wer ist in eben dieser Geschichte so ganz ein Fremdling, daß er nicht wissen sollte, wie unaussprechlich langsam, wie muhsam sich die Vernunft durch alle Wendungen des Aberglaubens und der Damonologie bis zum Besitz einer praktischen Vernunftreli-

gion durchgearbeitet hat? Ich glaube nichts zu sagen, als was sich vor dem Richterstuhl der Wahrheit behaupten läßt, wenn ich das Christenthum, (nicht die statutarische Dogmatif, nicht den robern Kirchenglauben,) sondern das ursprüngliche, einfache, reine, vernünftige Christenthum für das Produkt der einzig wahren Aufklärung halte. Wenn das ist, so gehört es gewiß einer Gestetzgebung, die auf Aufklärung Anspruch macht, zu, nicht diese zarte köstliche Blüte so vieler Jahrtausende gleichgültig niederzutreten, nicht ohne alle Rücksicht auf innern Gehalt iede andere Religion neben demselben in gleiche Achte einzusetzen, sondern vielmehr ihren glücklichen Fortgang, zum Ziele ihrer Vollendung, mehr und mehr zu begünstigen.

Die Worte, unumschränfte Gewissensfrenheit, allgemeine ungestörte Religionsübung, Gleichheit der Rechte für alle Menschen ohne Ausnahme, tonen frenlich so hoch; aber eben darum weil sie hoch tonen, sind sie desto leerer, je ein kleinerer Atom in der gesammten Menschenmasse der Staat ist, der sich solcher Worte bedient.

D ich glaube auch, weil ich an eine moralische Ordnung in der Welt glaube, denn ohne diese wäre weder Plan noch Fortsang, noch Zweck in der Menschengeschichte gedenkbar, ich glaube auch, daß das Menschengeschlecht einer schönen beglückten Ordnung der Dinge entgegenreift (p); daß so wie Irrthum im Eins

⁽p) Wenn daher Condorcet in seinem bekannten Werke, ohne Voraussezung einer moralischen Weltregierung, einen immerwährenden und bestimmten Fortschritt in der Entwickelung des Menschengeschlichts annnimmt: so verlieren alle einzelnen Thatsachen, so sehr er sie auch häusen mag, ihre Veweiskraft. Wenn ich die Natur eines Baumes kenne, so will ich bestimmt vorher sagen, was für Früchte er bringen wird. Eben so schliesse

zeln und Unrecht, wozu Nebertreibung der Nechte wesentlich mitgehört, verschwinden, im Ganzen allmählig mehr Harmonie und Innigkeit entstehen muß.

Ich glaube sogar schon jest bisweilen einzelne Ringe zu bemerken, die sich nach und nach in längere Kettenstücke fügen, und dereinst, vielleicht nach Myriaden von Jahren, zu einem allgemeinen Band verschlingen werden, das über alle Länder und Meere fortlausen, und zulest die ganze Menschheit zu einer grossen Gesellschaft, einem Staate, einer Familie umwinden wird. Dann wird keine grosse Nation und keine helvetische Republik mehr, nein, das gesammte Menschengeschlecht wird eine Nation, das ganze Erdenrund wird eine Republik seyn.

Dann, und dann erst sind allgemeine Staatsgeseige für die Allheit des Menschengeschlechts möglich. Ach, lasset uns jenen Beitpunkt erst vom ewigen Rathschlusse erwarten! Jest schon allen Völsern und allen Menschen gleiche Rechte in unserm kleimen Staate einräumen, die wir selbst ben keinem wieder sinden, hiese, mitten im offenen Kriege einen ewigen Frieden ausrusen; es hiese, die Menschheit im Staate der Menschheit ausser demselben, die wirkliche Menschheit dem Abstraftum derselben auspopfern.

Wahrlich die Klugheit fordert nur, jenen kosmopolitischen Grundsäßen, wie der Schiffer des Mittelmeers seiner Trans. montana, von Ferne nachzusteuren; sie schon jest vollstrecken

ich von der in der Menschennatur unläugbaren Vernunftanlage auf ihre Bestimmung, und halte darum, was auch der verehrte philosophische Greiß (Kant Streit der Fakultäten, Königsberg 1798.) dagegen haben mag, eine weissagende Geschichte für möglich. Allein Vernunftanlage und Bekimmung im Menschen ist mir ohne vernünftige Weltordnung unbegreissich.

wollen, ware eben so unklug, wie wenn das Kind seinen Kartenpallast höher und höher aufführt, bis er unter seinen ordnenden Fingerchen in Trümmern liegt.

Wenn einmal alle Religionen der Welt geläutert, versittlichet senn werden, dann mögen sie alle schwesterlich auch in Helvetien neben einander wohnen; so wie alle Geldsorten aller Völker ben uns cursiren mögen, wenn sie alle gleichen Gehalt haben. Das Ungleiche gleich machen, ist nicht Gleichheit, sondern Ungerechtigkeit. Wo gute und schlechte Münze ohne Unterschied umläuft, muß der Natur der Dinge nach die gute von der schlechten verschlungen werden. Ist das Klugheit?

B. Wir wollen untersuchen, ob die Maximen vielleicht mit Rucksicht auf den Stand der Religionslehrer klug heisen können.

Das muß doch selbst der Allerunwissendste zugeben, daß es etwas ganz anders ist, ein neues Volk organisiren, und ein organisirtes Volk zu einer neuen Form umschaffen.

Da dort keine vormahligen Einrichtungen, Erwerbsarten und bürgerliche Stände vorkommen: so kann der Gesetzeber seine künstigen Anordnungen ohne alle Rücksicht aufs Vergangene mit völliger Frenheit treffen. Z. B. Wo keine Religion, kein derselben gewiedmeter Stand vorhanden ist, kann er sich ohne Bedensten erklären, daß der Staat sich mit der Religion nicht befassen, daß er die Nebung derselben iedem frenlassen wolle. Durch ein solches Dekret würde nichts von dem, was war, aufgehoben, keine Bürgerklasse in ihrem bisherigen Genusse gestört, in ihren Nechten gekränkt.

Gesetzt aber nun, daß in einem solchen Staate allmählig eine Association entstunde, welche jener Gewissensfrenheit gemäß eine Religion wählte; unabhängig von allen Staatsabgaben aus

ihrem Eigenthum fur deren Dienft forgte; gefest fogar, daß jene Affociation (die Kirche) diesen Fond dem Staat zur Verwaltung anvertraute: was wurdet ihr nun sagen, wenn dieser jest, nachdem das Wolf seinen Willen über die Religionsangelegenheit flar und einstimmig ausgesprochen hat, unter dem Vorwande der Gemiffensfrenheit, nichts bestoweniger allen fremden Religionen den Zutritt ins Land öffnete; das ihm angetraute Kirchengut in Beschlag nahme, und den eingesetzen, fortarbeitenden, anerfannten Religionslehrern ihre Einkunfte schmalerte, oder gar entjoge? Ware dieß Religionsfrenheit fur die Nation? Schonung fur ihr Eigenthum? Dugte fie nicht auf allen Unterricht, allen Trost der Religion Verzicht thun, oder neben allen andern Auflagen nunmehr aus ihrem besondern Eigenthum einen neuen Kirchenfond zusammenlegen, mit der Besorgniß, daß er dereinst eben das Schickfal haben werde? Und welches Schickfal wurde so den geistlichen Staatsburgern zubereitet? Greise, die ihr Leben in diesem Berufe zugebracht, Manner, die im Vertrauen auf öffentliche Gerechtigkeit sich in demselben niedergelasfen; Junglinge, welche die Bluthe ihres jungen Lebens demfelben geweihet, sie alle wurden um nichts geringeres, als um ihre ganze irdische Bestimmung gebracht, zum Theil als unschuldige Schlachtopfer in ein unwiederbringliches Elend hinabgesturgt. Wahrlich mit ein Paar kalten Beschimpfungen von Priester und Pfaffe ift das Unrecht, das Ungluck solcher Magregeln nicht gerechtfertigt, nicht wieder gut gemacht!

Man bemerkt uns, wenn sie ihren Stand verlassen, und in ihre bürgerlichen Rechte zurücktreten, so können sie anderswo unterkommen. Das ist freylich von mehrern zu vermuthen. Allein iede Stelle, die sie dann erreichen, würde einem andern zugefallen senn, der jetzt davon ausgeschlossen bleibt: so wirket das Unrecht, was er als Geistlicher erlitten, immer in die gesammte gesellschaftliche Masse zurück.

Ein Staat ist ein organisirter Körper. Gleichwie wir in den natürlichen Körpern dieser Art durch den Jusammenhang der Nerven eine Harmonie der Empsindungen, so entdecken wir in den politischen durch das innig eingewebte Gesetz der Wirkung und Gegenwirkung eine Harmonie der Interessen. Wie dort jedes Glied, so ist hier jeder Stand wesentlich nothwendig; jeder repräsentirt nur von einer besondern Seite das nähmliche Ganze. Unterdeücket den Landmann: wo soll der Städter das Brod hernehmen? den Städter: wie wird der Landmann seine Producte in Geld verwandeln? den Handwerker: und wird nicht die ganze Nation schlecht wohnen, schlecht gesleidet senn, u.s.w.? Und wie, die Repräsentanten des Volkswillens sollten es sich bengehen lassen, die Repräsentanten des Volkswillens sollten es slaubens und der Volkstugend, denn das sind doch die Geistlichen, zu verdrängen (4)! Wäre das Klugheit?

⁽⁹⁾ Für Leute, welche ben jeder gründlichen Erörterung sofort über Philosophie und Dunkelheit schrenen, möge hier noch ein handgreislicherer Beweis stehen. Vorausgesetzt, daß sich die Anzahl aller Geistlichen in der ganzen Schweiz auf 4000 belause, können wir, da die protestantische Schweiz grösser als die katholische ist, annehmen, die Hälfte sen verehligt, welches die Summe auf 6000 hebt. Lasset uns auf die She dren Kinder rechnen: so wächst das Personale des geistlichen Standes bereits auf 12000 Köpse. Da nun der geistlichen Standes bereits auf 12000 Köpse. Da nun der geistliche Stand im Durchschnitt sehr arm ist, so fallen diese Personen, wenn ihnen die Nahrungsquellen entzogen werden, ihren nächsten Anverwandeten zur Last, und so haben wir bloß durch die Paar Zeilen, worin die unumschränkte Religionsfrenheit aufgestellt wird,

C. Hieraus läßt sich denn auch schon der Einfluß der Erhaltung oder Vernachlässigung der Religionsangelegenheit auf die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge beurtheilen.

An sich ist diesenige Ordnung die bessere, woben ein jeder mehr Sicherheit und eine frenere Ausübung seiner Rechte gewinnt. Die Gesetzebung, die Schöpferin einer solchen Ordnung, fann auf das allgemeine Zutrauen, die Zufriedenheit, die Achtung rechnen: edle, besohnende Früchte der Gewissenhaftigkeit, die sich aber auf keinem andern Wege sinden, da Achtung und Zutrauen, als der frenwillige Tribut der Vernunft, schlechterdings nicht geboten werden können.

In Rucksicht der helvetischen Nation ist diesenige Ordnung die wünschenswürdigste, die sich am besten zu ihrem Charafter bequemt. Unläugdar nähert dieser Charafter sich mehr der Würde des deutschen Gradsinnes, als der fränkischen Leichztigseit; von diesem Charafter aber ist unbiegsame Anhängzlichkeit ans Herkommen ein auffallender Zug. Nun hat kein aufgeklärter Gesetzgeber je sein Glück in dem Verstosse gegen den Nationalcharafter gesucht. Ob der Schweizer wie der Franzose sich behandeln lasse? Ob die Maßregeln, die mit wohlberechneter Menschenkenntnis ben diesem angewendet wurden, auch ben jenem anwendbar senen? das wird dereinst die Zeit sehren. In Frankreich z. B. war eine Geistlichkeit, die bennahe den dritten

allerwenigstens 24000, theils unmittelbar unglücklich, theils unzufrieden gemachte Menschen. Es möge also die wahre Staatsklugheit mit der Waage der Staatsökonomie in der Hand entscheiden, ob das theure Vaterland ben solchen gegen ganze Stände gerichteten Maßnahmen mehr Ursache zur Freude oder zu Thränen habe.

Theil-des Landes befaß, deren Saupter fich im uppigften Muffiggang, in den Ausschweifungen des emporendften Lurus malten; eine Gei lichkeit, die fich eine vom Staat unabhangige Eriftens anmaßte, und ben Burgereid fur unverträglich mit ihrem Gewissen und den Rechten der gallicanischen Kirche erflarte: wie leicht war es da, ein aufbrausendes Volk, mitten im Taumel der politischen Gabrung, wenigstens auf einige Beit, gegen Religion und Geift. lichkeit aufzubringen? Wie gang anders verhalt die Sache fich hingegen in dem katholischen sowohl als reformirten Selvetien? Nennet die Lehrer einer beffernden, sittlichen Religion, wie ihr wollet; das Unrecht, welches sie leiden, erweckt nur ein desto lebhafteres Intereffe für fie. Ich mußte gegenwärtig gar feine Rlaffe in der Gesellschaft, welche einer so unausgenommenen Vovularität genoffe. Davon fieht man täglich die ruhrendsten Benspiele im Lande herum. Und fann man es laugnen, daß unfere Weiftlichkeit diese so gartliche Anhanglichkeit in einem boben Grade verdient? Durch den verdoppelten Gifer in ihrer Pflichts erfüllung, durch jede bescheidene Tugend, durch ihre großmuthige erhabene Duldung, durch die selbstverläugnende Unterwerfung unter jede Verfügung, durch die schone Entwickelung der christlichen Sittenlehre in harmonie mit unsern volitischen rechtverstandenen Formen, endlich durch die wesentlichen Dienste, welche fie in allen Gemeinden des Landes der neuen Ordnung der Dinge täglich leistet, und ohne welche auch sogar der mechanische Sang derfelben unmöglich senn wurde. Sollte die Politif wohl Die Krankung, herunterwurdigung, Beschimpfung folcher Burger rathen! Gewiß die Religionsfeinde wissen, sie begreifen es nicht, wie sehr sie der der Nation schuldigen Achtung fehlen, wie tiefschmerzende Wunden sie ihrem Herzen schlagen, wie unwiederbringlich sie der guten Sache, statt sie zu befördern, entges genwirken, indem sie die Erschütterungen, die Umkehrungen der politischen Revolution bis in den Schoof der Kirche fortzupflansen bemühet sind.

Indeß erstreckt dieser Schade sich auch auf das Künftige. Es gibt Leute, welche sich die ganze Tiese der Staatslehre ausgemessen zu haben, einbilden, wenn sie ihre Opinionen etwa auf eine Phrase unserer Constitution stügen können. Gott weiß, was für Schlüsse man schon aus der unumschränkten Religionsfrenseit, die aber bereits in der nächstfolgenden Zeile beschränkt wird, gezogen hat! Weiser gingen die Verfasser der Constitution selbst zu Werke. Sie wußten wohl, daß diese ihre in der dringendsten Sile bewerkstelligte Arbeit ein sehr unvollkommener Entwurf sehn würde. Daben aber thaten sie, was man von der Einsicht wohldenkender Vaterlandsfreunde und von der Aufslärung unssers Zeitalters erwarten durfte: sie legten in ihr unvollkommenes Werk wenigstens den Keim der Persektibilität.

"Dieser Entwurf eines Staatsvereins," so sagte man der helvetischen Nation, "ist zwar sehr unvollkommen, und er ist nicht "euer Werk. Jedoch in dieser allgemeinen Austösung ist auch die "unvollkommenste Verfassung besser, als gar keine. Ist einmal "das Gleichgewicht der Ruhe wiederhergestellt: so werdet ihr "selbst diesen vorliegenden Entwurf entweder verbessern, oder "einen andern an dessen Stelle einführen." Ist man denn nicht zu der Behauptung berechtigt, daß alles, was eine künstige Verbesserung unmöglich macht, auch sehon der gegenwärtigen Constitution zuwiderlause?

Wenn sich also auch unsere Verfassung in Ansehung der Religion unzwerdeutiger ausdrückte, so mußte sich doch jeder unleidenschaftliche Gesetzeber und Regent Helveticns immer noch die Frage auswerfen: ist es aber auch klug, schon jest, bevor man noch wissen kann, in wiesern diese Constitution bleiben wird, den Stand der Geistlichen aufzulösen? Der achten Staatsklugheit geshört es doch zu, über das Gegenwärtige hinaus in die Zukunst zu blicken; den gegenwärtigen Zeitmoment, den einzigen, den der Sterbliche in seiner Gewalt hat, nur als Anstalt und Mittel für das, was kommen soll, weislich zu gebrauchen.

D. Man kann weiter fragen, ob dieses Benehmen, gegen die Religion in Beziehung auf das Volk und die Regierung, klug heisen könne? Ich schmelze diese doppelte Frage in einen Guß zusammen, weil ich dasür halte, daß jene beide Interessen in der That nur eines sepen.

Wir wollen den unerhörten Fall seizen, daß einem Fürsten oder Gesetzgeber benfallen könnte, seine Völker, unter welchem Vorwande es auch sen, um ihren Glauben an eine sittliche Religion zu bringen: so werden wir eines von beiden annehmen mussen: entweder gelingt es ihm, oder es gelingt ihm nicht.

Lasset uns das erstere setzen, und annehmen, die Vernunst- und Ehristusreligion werde aus den Herzen der Menschen gänzlich verdrängt — keine Glocke ruse mehr zur öffentlichen Gottesversehrung — die Tempel sepen geschlossen — die Altäre niedergeworsen, und – die Bürger des Staats leben nun recht so, wie wenn kein Gott im Himmel, keine höhere Vorsicht über der Welt, keine Vergeltung für Tugend und Laster, wie wenn gar kein Unterschied zwischen Menschen und Thier, wie wenn der Tod der grause Absgrund wäre, hinter welchem gar nichts mehr als die Nacht ewisger Vernichtung gedenkbar senn kann. Ach, wenn einmal dieser herrliche Sieg über Vorurtheil und Fanatismus ersochten sepu

wird, was ist dann wohl für den Staat, die bürgerliche Ordnung, für Aufflärung, Sittlichkeit und Menschenadel gewonnen? Auch werden gerade die ruchlosesten Bösewichter die ersten Proselyten dieser neuen Theorie werden, und frey von jedem Zügel, nur ihren Leidenschaften getreu, sich die zur Würde des reissenden Thieres emporschwingen, das desto unbändiger seyn wird, da es von keinem Instinkt geleitet, von allen Vorurtheilen loßgekettet, nur noch das einzige unhaltbare Band des bürgerlichen Gesehes trägt. Man sieht, daß ich bloß hypothetisch spreche, vollkommen überzeugt, daß niemand, der sich diese Folgen deutlich denkt, dieselben wollen kann, und ich schliesse nur, daß, wer diese Folgen nicht will, auch die dahin sührenden Mittel aufs sorgsältigste vermeiden muß.

Wir muffen aber auch den andern Kall annehmen, daß ein folthes Borhaben nicht gelingen werde. - Das wird es wenigstens nicht ben allen dengenigen, die sich im wirklichen Besit der Vernunftfultur befinden - deren Berg für Tugend und Necht noch nicht unwiederbringlich verdorben ift; - ben allen, die an eine gesetzliche Ordnung und öffentliche Redlichkeit im burgerlichen Leben glauben; — ben allen, die in der Unterdrückung und dem Elende, das noch so schwer auf der armen Menschheit lastet, des Stabes der Religion nicht entbehren fonnen. Nein, nein, feine Modephilosophie wird diese Neberzeugungen aus den Herzen dieser ehrwürdigen Menschenklassen verdrängen können. — Der mahre Weise, der nun endlich seine Grundsage von Lugend und Religiosität von den Schlacken der Skepsis geläutert hat - ber Freund der Tugend, der es aus eigner Erfahrung weiß, wie fehr feine Vernunft der Benhulfe der Religion gegen die Einwendungen der Sinnlichkeit bedarf — der Einfaltige, aber Redliche, Der es nicht zu begreifen vermag, daß es ein Sittengesetz ohne einen beiligen Gesetzgeber geben könne, und daß man die Religion der Lugend wegen beinträchtigen musse (r), ja diese alle werden sich in dem Verhältnisse enger an die Religion anschliessen, in welchem die Vemühungen dagegen vervielkältigt werden.

Schwerlich wird sich ein Benehmen vor dem Tribunale der Staatsflugheit rechtfertigen lassen, welches da, wo es gelingt, wie da, wo es nicht gelingt, gleich bedenkliche Folgen zeigt.

Es läßt sich aus der Natur der Dinge abnehmen, und wir wissen es aus der Erfahrung, daß der Zügel der Aeligion ein mächtiges Gegengewicht in den Händen einer weisen Aegierung gegen die Unordnung der wildern Leidenschaften ist. Wir wissen, was ein Volk ist, auf dessen Gesinnung und Mennung die Neligion einstießt. Was aber ein Volk ohne Neligion senn und werden würde, wissen wir noch aus keiner Erfahrung, und was wir davon wissen, ist wahrlich wenig geeignet, uns darnach lüstern zu machen.

Auf der andern Seite muß man sich denn auch in die Vor-

⁽r) Der Einfall, "die Religion auf die Glaubenslehre zu be"schränken, und von ihr die Sittenlehre zu scheiden," gereicht
der Erfindungskraft seiner Urheber zu grösserer Ehre,
als ihrer Gründlichkeit. Wir werden in der Folge ausführlicher davon sprechen. Nach dieser Voraussezung gehörte
die Glaubenslehre (Dogmatik) auf die Kanzel, und die Moral
auf das Katheder. Alle aufgeklärte Männer haben bisher das
gerade Gegentheil behauptet. Der Zweck der Profesoren ist,
die Moral zu lehren; der Zweck des Religionslehrers ist,
die Moral zu lehren; der Zweck des Religionslehrers ist,
die Moral zu lehren; der Zweck des Religion ohne Sittenlehre ist die Schaale ohne Kern. Sittenlehre ist die Wissenschaft des Sittengesexes; Religion ist die Achtung und der
Gehorsam gegen die Sesexgeber. Was hilft jene, ohne diese!!!

stellungsart solcher Menschen hineindenken, welchen es schlechterdings unmöglich ist, den Glauben an Tugend von dem Glauben
an die Gottheit abzutrennen; ben welchen Religiosität das erste Erforderniß der Moralität und Irreligisiotät das untrügliche Merkmaal der Immoralität ist. Welches Zutrauen, welche Achtung kann sich von dieser schätzbaren Menschenklasse eine Regierung versprechen, welche Gleichgültigkeit gegen alle Religion zur
ersten politischen Maxime erhebt?

Frenlich, wir leben nicht mehr in den Zeiten, da die Regenten nöthig hatten, sich als unmittelbare Abgeordnete und Stells vertretter der Gottheit auf Erden anzukündigen. Indeß liegt für mich, der ich an eine Vorsicht glaube, etwas Frohes in dem Gedanken: meine Obern sind die Werkzeuge, wodurch diese Vorsicht mich und mein theures Vaterland beherrschen, beglücken will. Aber viel erhebender noch ist der Gedanke: sie selbst betrachten sich als solche; sie selbst glauben es, daß sie einst für die ihnen hier anvertrauete Gewalt vor einer höhern überirdischen Vehörde antworten werden. O Väter meines Vaterlandes! begebet euch der erhabnen Vorzüge nicht, die dieser Gesichtspunkt euch leihen kann.

E. Endlich fragt es sich noch, ob die Gleichgültigkeit des Staats gegen das Christenthum, d. i. gegen die anerkannte Religion des helvetischen Volkes mit Bezug auf den Zweck der Versittlisch ung und Veredlung desselben Anspruch auf das Versdienst der Klugheit machen dürse? Doch wir besinden uns da unsmittelbar ben der Aufgabe, die den eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht, und daher eine etwas aussührlichere Ersörterung verdient. Wir sparen sie also für den mächsten Abschnitt.